

- b) in den von der Gasverteilung bestimmten Zeiten die vereinbarten Gasmengen nicht abnimmt;
- c) seine Unterhaltungspflicht an seinen Anlagen verletzt und dadurch Störungen und Behinderungen in der Anlage anderer Abnehmer oder des EVB und seiner Einspeiser verursacht werden;
- d) seine Pflicht zu Überholungs- und Verbesserungsarbeiten an seiner Anlage verletzt und dadurch die planmäßige Durchführung der öffentlichen Energieversorgung stört.

(3) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der EVB verpflichtet ist, beträgt

- a) 6 % des Preises der ausgefallenen m<sup>3</sup>-Menge bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a;
- b) 0,02 % täglich des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats, mindestens jedoch 100,— DM bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. b;
- c) 6 % des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Gasmengen in m<sup>3</sup> gemäß Abs. 1 Buchst. c;
- d) 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats für jede Vertragsverletzung gemäß Abs. 1 Buchst. d.

(4) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der Abnehmer verpflichtet ist, beträgt

- a) bei Überschreitung der Stundenhöchstmenge für jedes m<sup>3</sup> der Überschreitung 20,— DM, bei Überschreitung der Tageshöchstmenge je m<sup>3</sup> der Überschreitung 0,16 DM, und zwar

bei Abnehmern mit einer Stundenhöchstmenge	monatlich höchstens
bis 500 m <sup>3</sup>	5 000,— DM
über 500 m <sup>3</sup> bis 2 000 m <sup>3</sup>	10 000,— DM
über 2 000 m <sup>3</sup> bis 3 500 m <sup>3</sup>	15 000,— DM
über 3 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>	20 000,— DM
über 5 000 m <sup>3</sup> bis 6 500 m <sup>3</sup>	25 000,— DM
über 6 500 m <sup>3</sup>	30* 000,— DM

An Stelle der vorstehenden Sätze beträgt die Vertragsstrafe wegen Überschreitung des Anschlußwertes oder der Brenndauer bei der Straßenbeleuchtung das Zweifache des Preises der abgenommenen Menge;

- b) 5 % des Preises der nicht abgenommenen m<sup>3</sup>-Menge bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. b;
- c) 0,02 % täglich des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats, mindestens jedoch 100,— DM bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben c und d.

(5) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten monatlich, im Falle des Abs. 2 Buchst. a unverzüglich nach Feststellung der Überschreitung zu berechnen.

(6) Von der Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 Buchst. a kann nicht abgesehen werden.

#### § 17

##### Schadenersatzpflicht des EVB

(1) Der EVB hat dem Abnehmer bei Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung, insbesondere bei Nichteinhaltung der vereinbarten Beschaffenheit des Gases, Schadenersatz zu leisten. Die Ersatzpflicht wird für jeden Schadensfall auf 50 000,— DM begrenzt, auch wenn durch diesen Schadensfall mehrere Abnehmer in dem Lieferbereich eines oder mehrerer EVB geschädigt werden.

(2) Ist auf Grund desselben Schadensfalles an mehrere Abnehmer Ersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 50 000,— DM übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadenersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

#### § 18

##### Ansprüche des Abnehmers gegen den EVB

Weitere Rechtsansprüche als Vertragsstrafe und Schadenersatz kann der Abnehmer gegen den EVB wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung nicht herleiten.

#### § 19

##### Mängelrüge und Schadensanzeige

(1) Der Abnehmer hat die Nichteinhaltung der Verbrennungswärme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, nach Lieferung des nicht gütegerechten Gases zu rügen.

(2) Den durch Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung sowie durch Verletzung der Gütebestimmungen verursachten Schaden hat der Abnehmer dem EVB unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen, nach Kenntnis des Schadens schriftlich anzuzeigen.

#### § 20

##### Unberechtigte Entnahme von Gas

(1) Wird Gas vor Anbringung oder unter Umgehung oder Beeinflussung der Meßeinrichtungen oder in sonstiger Weise unberechtigt entnommen, so ist an den EVB die unberechtigt entnommene Gasmenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für die gesamte Zeit der unberechtigten Entnahme zu bezahlen. Ist die Gesamtzeit nicht festzustellen\* so ist die nach Abs. 2 zu ermittelnde Gasmenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für mindestens 6 Monate zu berechnen. Für die Zeit der unberechtigten Entnahme bereits bezahlte m<sup>3</sup> sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(2) Als unberechtigt entnommen gilt die Gasmenge, die sich für die Zeit der unberechtigten Entnahme ergibt, wenn der volle Anschlußwert der vorhandenen Verbrauchseinrichtungen zugrunde gelegt wird mit einer Benutzungsdauer von täglich

- a) 6 Stunden in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober bzw. 16 Stunden in den Monaten November bis einschließlich April bei Geräten aller Art, die nach Konstruktion und Beschaffenheit der Raumheizung dienen oder dienen können (z. B. Heizöfen, Herde, Backöfen) sowie alle Arten von Gaskochern,
- b) 10 Stunden bei Beleuchtungskörpern,
- c) 24 Stunden bei Kühlschränken,
- d) 4 Stunden bei Warmwassergeräten,
- e) 8 Stunden bei allen sonstigen Gasanwendungsanlagen.

Der Nachweis des Abnehmers, daß bestimmte Verbrauchseinrichtungen während der Zeit der unberechtigten Entnahme nicht verwendungsfähig waren, wird nicht ausgeschlossen.

(3) Schadenersatzansprüche des EVB, insbesondere in Höhe der nachweisbaren Kosten, für die Ermittlung und Bearbeitung der unberechtigten Entnahme bleiben unberührt.

##### Lieferung (Einspeisung) von Gas in das öffentliche Netz

#### § 21

##### Vertrag über die Einspeisung von Gas

(1) Über die Einspeisung von Gas in das öffentliche Netz des EVB durch sozialistische Betriebe (Einspeiser)